

PROTOKOLL

AUFGENOMMEN ÜBER DIE 21. ORDENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES DER STADTGEMEINDE BAD VÖSLAU AM 26. SEPTEMBER 2019, UM 19.00 UHR, IM STADTAMT BAD VÖSLAU, UNTER DEM VORSITZ VON HERRN BÜRGERMEISTER DI CHRISTOPH PRINZ.

Anwesend: Herr Vizebürgermeister Gerhard Sevcik, die Mitglieder des Stadtrates Dr. Alexander Majewski, Thomas Mehlstaub (ab Punkt 4), DI Harald Oissner, Mag. Thomas Schneider, Anita Tretthann, Dr. Eva Mückstein, Prof. Dr. Franz Sommer, Karl Lielacher und Karl Wallner sowie die Mitglieder des Gemeinderates, Andreas Brokx, Franz Dorner, Christian Flammer, Mag. Christina Grasl, Paul Heintaler, Maria Krenn, Jörg Redl, Mag. Manuela Rosenbichler, Doris Sunk, Robert Sunk, Ing. Markus Wertek MA, Marta Glockner, Bernhard Hein, Gabriele Neuwirth, Barbara Schmidt, Abg.z.NR Peter Gerstner, Gerald Hein, Ewald Mayer, Christoph Herzog, Georg Herzog, Emma Kerper, Wolfgang Reiterer und DI Gregor Kasulke.

Abwesend entschuldigt: Frau Gemeinderat Dr. Kerstin Witzmann-Köhler und die Herren Gemeinderäte Sandro Sereinig und Mag. (FH) Peter Lechner.
Herr Stadtrat Thomas Mehlstaub betritt nach Punkt 3 den Sitzungssaal.

Zuhörer: 25

Schriftführer: Herr Andreas Klingelmayer

Nachdem die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates laut Einladungskurrende vom 19.09.2019 nachgewiesen und eine beschlussfähige Anzahl erschienen ist, eröffnet der Herr Bürgermeister die Sitzung mit der Begrüßung der Anwesenden.

Die Tagesordnung der Sitzung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 19.09.2019 zustimmend zur Kenntnis genommen und ist gemäß § 46, Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung seit 20.09.2019 an der Amtstafel öffentlich angeschlagen.

Zur heutigen Sitzung wurden Dringlichkeitsanträge zum Thema „Gemeinderatsitzung im Livestream“ und „Innenstadtentwicklung und Zentrums kümmerer / Innenstadt koordinater“ von Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein im Namen der Grünen sowie ein Dringlichkeitsantrag zum Thema „Notfallplan Genussmeile“ von Herrn Gemeinderat Abg.z.NR Peter Gerstner im Namen der FPÖ eingebracht.

(Die Texte der Dringlichkeitsanträge sind dem Originalprotokoll als Beilage angeschlossen.)

Ich ersuche Frau Gemeinderat Barbara Schmidt, den ersten Dringlichkeitsantrag zu verlesen.

Frau Gemeinderat Barbara Schmidt verliest den Dringlichkeitsantrag „Gemeinderatsitzung im Livestream“.

Für die Dringlichkeit stimmen die 5 Mandatäre der Grünen.

Gegen die Dringlichkeit stimmen 27 Mandatare (die 17 Mandatare der LISTE Flammer, die 4 Mandatare der FPÖ, die 3 Mandatare der ÖVP und die 3 Mandatare der SPÖ).
Der Stimme enthält sich 1 Mandatar (Herr GR DI Gregor Kasulke, unabhängig).

Dem Antrag wird die Dringlichkeit somit mehrheitlich nicht zuerkannt.

Ich ersuche Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein, den zweiten Dringlichkeitsantrag zu verlesen.

Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein verliest den zweiten Dringlichkeitsantrag „Innenstadtentwicklung und Zentrums kümmerer / Innenstadt koordinater“.

Für die Dringlichkeit stimmen 12 Mandatare (die 5 Mandatare der Grünen, die 3 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ und Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke, unabhängig).
Gegen die Dringlichkeit stimmen 19 Mandatare (16 Mandatare der LISTE Flammer – ohne Frau Gemeinderat Doris Sunk, und 3 Mandatare der FPÖ – ohne Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer)

Der Stimme enthalten sich 2 Mandatare (Herr Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer, FPÖ, und Frau Gemeinderat Doris Sunk, LISTE Flammer).

Dem Antrag wird die Dringlichkeit somit mehrheitlich nicht zuerkannt.

Ich ersuche Herrn Gemeinderat Abg.z.NR Peter Gerstner, den dritten Dringlichkeitsantrag zu verlesen.

Herr Gemeinderat Abg.z.NR Peter Gerstner verliest den dritten Dringlichkeitsantrag „Notfallplan Genussmeile“.

Für die Dringlichkeit stimmen 6 Mandatare (die 4 Mandatare der FPÖ sowie Frau Gemeinderat Emma Kerper und Herr Gemeinderat Wolfgang Reiterer, beide SPÖ).

Gegen die Dringlichkeit stimmen die 17 Mandatare der LISTE Flammer.

Der Stimme enthalten sich 10 Mandatare (die 5 Mandatare der Grünen, die 3 Mandatare der ÖVP, Herr Stadtrat Karl Wallner (SPÖ) und Herr GR DI Gregor Kasulke, unabhängig).

Dem Antrag wird die Dringlichkeit somit mehrheitlich nicht zuerkannt.

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

I. Öffentliche Sitzung

1. Das Protokoll der 20. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 06.06.2019 wurde gemäß § 53, Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Frau Gemeinderat Barbara Schmidt ersucht, dass bei Punkt 15 c) deutlicher festgehalten wird, dass sie sich befangen gefühlt und deswegen den Saal verlassen hat. Der Protokoll-Eintrag „Frau Gemeinderat Barbara Schmidt verlässt den Sitzungssaal“ wird daher durch „Frau Gemeinderat Barbara Schmidt verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal“ ersetzt.

Diese Änderung wird einstimmig genehmigt.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz berichtet, dass keine weiteren Einwendungen gegen das Protokoll vom 06.06.2019 abgegeben wurden.

Daraufhin wird über das geänderte Protokoll der 20. Ordentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 6.6.2019 abgestimmt.

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

2. Herr Gemeinderat Wolfgang Reiterer als Obmann des Prüfungsausschusses verliest das dem Original-Gemeinderatsprotokoll beiliegende Prüfungsausschussprotokoll vom 11.09.2019.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz erklärt, dass er zu den Berichten gemäß § 82, Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 keine Stellungnahme abgibt und dankt für die umsichtige Prüfung.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz übergibt den Vorsitz an Herrn Vizebürgermeister Gerhard Sevcik.

Herr Vizebürgermeister Gerhard Sevcik übernimmt den Vorsitz.

3. Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz berichtet:

- a) Ich muss leider berichten, dass Herr Werner Nagl, ehemaliger Gemeinderat der SPÖ, verstorben ist. Herr Gemeinderat Nagl war ein engagierter Mandatar, der sich lange Jahre für unsere Stadt eingesetzt hat. Ich ersuche die Anwesenden, sich für eine Schweigeminute zu erheben.
- b) Ich darf zur „Ein-Jahres-Feier“ des Wochenmarktes vor dem Rathaus am Samstag, 28. September, einladen.
- c) Ich darf berichten, dass im ganzen Stadtgebiet „Insekten- und Bienensträucher“ gepflanzt werden, die Vereine und Organisationen sind zur Mithilfe eingeladen.
- d) Am Samstag, 29. September, finden die Nationalratswahlen statt und ich ersuche alle Anwesenden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Gleichzeitig danke ich allen aktiven Mitgliedern von Wahlkommissionen für ihre Mitarbeit.

Herr Stadtrat Thomas Mehlstaub betritt den Sitzungssaal.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz übernimmt wieder den Vorsitz und ersucht Herrn Stadtrat Thomas Mehlstaub um seine Ausführungen.

4. Herr Stadtrat Thomas Mehlstaub berichtet:

Gemäß § 75 der NÖ Gemeindeordnung ist für Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) und deren Bedeckung durch Rücklagen erfolgt, ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zur Abwicklung der Umsatzsteuer für das Fahrzeug der FF Bad Vöslau ist es notwendig die Aufteilung samt Förderungen im außerordentlichen Haushalt darzustellen. Bei Grundtransaktionen wurde eine Sondertilgung des Darlehens Cafe Thermal (Anteil Vöslauer) vorgesehen. Dieser Betrag ist derzeit noch in der Ausgleichsrücklage enthalten.

Weiters wurden die Vorhaben Friedhof, Rathaus und Sanierung Hauptstraße 24 an die neuen Entwicklungen angepasst.

Geändert wurden somit ausschließlich der außerordentliche Haushalt und der Schuldennachweis. Der ordentliche Haushalt bleibt vom Nachtragsvoranschlag unberührt.

Die Zusammenfassung der im Voranschlag 2019 bzw. 1.Nachtragsvoranschlag 2019 festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

	VA 2019	1.NVA 2019
Ordentlicher Haushalt	23.999.900,00	23.999.900,00
Außerordentlicher Haushalt	6.506.100,00	7.724.100,00

Der Nachtragsvoranschlagsentwurf wurde in der Zeit vom 13.08.2019 bis 28.08.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und zeitgerecht den Fraktionen des Gemeinderates und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Verfügung gestellt. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Ich beantrage die Genehmigung des vorliegenden 1.Nachtragsvoranschlages 2019.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Herr Stadtrat Thomas Mehlstaub berichtet:

Für die Finanzierung des Zu- und Umbaues des Kindergarten Schloss wird ein Darlehen benötigt. Das Vorhaben samt Fehlbetrag aus dem Rechnungsabschluss 2018 wurde im Voranschlag 2019 berücksichtigt. Insgesamt werden € 1.800.000,00 für das Bauvorhaben samt Einrichtung benötigt. Das Darlehen ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung genehmigungspflichtig. Die Förderung beim NÖ Schul- und Kindergartenfonds wird nach Fertigstellung beantragt. Insgesamt wurden 12 Banken zur Angebotslegung eingeladen. Termin für die Angebotseröffnung war der 27. August 2019 um 09:00 Uhr. Von den zwölf eingeladenen Banken haben folgende Banken Angebote abgegeben:

1. HYPO NÖ Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
2. UniCredit Bank Austria AG
3. Sparkasse Baden
4. BKS Bank AG
5. Volksbank Wien AG
6. BAWAG/PSK
7. Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG
8. Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG

9. Hypo-Bank Burgenland AG (Bank Burgenland)

(Nicht abgegeben: Deniz Bank, Kommunalkredit AG, Oberbank AG)

Es wurden zwei Varianten für Zinsenverrechnung angefordert:

Variante A: Währung EURO, Fixzinssatz für 15 Jahre ab Tilgungsbeginn

Variante B: Währung EURO, variable Verzinsung auf Basis 6-Monats-Euribor + Aufschlag, Pauschalrate halbjährlich dekursiv, Zinsberechnung 30/360

Bestbieter für Variante A Fixzins 15 Jahre ist mit 0,48% die Hypo NÖ Landesbank für Niederösterreich und Wien AG – (Grundlage ICE SWAP Rate).

Bestbieter für Variante B 6-Monats-Euribor ausgehend von „0“ zuzügl. Aufschlag ist mit 0,38 % die UniCredit Bank Austria AG.

Nach ausführlicher Besprechung der abgegebenen Angebote stellte sich die Variante B als die günstigste Variante heraus. Insbesondere weil bei der Variante A pönalfreie Sonder-tilgungen ausgeschlossen sind.

Obwohl die UniCredit Bank Austria AG die Kondition mit kalendermäßig/360 anstatt wie gefordert 30/360 anbietet, ist die Gesamt-Zinsbelastung geringer als bei dem nächstgereihten Angebot mit 0,39% Aufschlag.

Ich beantrage eine Darlehensaufnahme über € 1.800.000,00 bei der mit einer variablen Verzinsung auf Basis 6-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 0,38 %-Punkten. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 15 Jahre. Eine vorzeitige Rückzahlung ohne Pönale ist jederzeit möglich.

Nach einer Wortmeldung durch Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer gelangt der Antrag zur Abstimmung.

Für den Antrag stimmen 30 Mandatare (die 18 Mandatare der LISTE Flammer, die 5 Mandatare der Grünen, die 3 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ sowie Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke, unabhängig).

Es enthalten sich die 4 Mandatare der FPÖ.

Der Antrag ist somit mehrheitlich angenommen.

6. Herr Stadtrat Thomas Mehlstaub berichtet:

Die Sanierung sowie der Zubau der Volksschule Gainfarn wurde mit Leasing finanziert. Der Leasingvertrag endet mit 31.12.2019 nach Tilgung der letzten Rate. Der vertraglich vereinbarte Kaufpreis beträgt zu diesem Stichtag € 1.517.491,23. Dieser Kaufpreis löst zum Stichtag 31.12.2019 keine Zahlung aus, da dieser bereits bei der verkaufenden Partei erliegt. Sämtliche beim Kauf anfallenden Kosten, Abgaben, Gebühren, Steuern, Kosten für Beglaubigungen und der Verbücherung sind laut Vertrag von der Stadtgemeinde zu tragen. Die Kosten für die Abrechnung und Vertragserstellung durch die Eva-Realitätenverwaltungsgesellschaft m.b.H beträgt € 2.800,-- zzgl. Umsatzsteuer. Der Kaufvertrag ist

zum bestehenden Immobilienleasingvertrag abzuschließen und die Änderung des Eigentumsrechts ist erforderlich.

Ich beantrage das Objekt Volksschule Gainfarn zu obgenannten Bedingungen zurückzukaufen und die Änderung des Eigentumsrechts zu erwirken.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Herr Stadtrat Thomas Mehlstaub berichtet:

Seit der letzten Gemeinderatssitzung ist folgendes Ansuchen um Subventionierung der Saalmiete für Veranstaltungen bei der Stadtgemeinde eingelangt:

Volksheim Gainfarn

ÖVP Bad Vöslau, Ball am 02.03.2019

€ 400,--

Ich beantrage, die oben genannte Veranstaltung mit 50 % zu subventionieren.

Für den Antrag stimmen 31 Mandatare (die 18 Mandatare der LISTE Flammer, die 5 Mandatare der Grünen, die 4 Mandatare der FPÖ, die 3 Mandatare der SPÖ und Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke).

Der Stimme enthalten sich die 3 Mandatare der ÖVP.

Der Antrag ist somit mehrheitlich angenommen.

Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke verlässt den Sitzungssaal.

8. Herr Stadtrat Thomas Mehlstaub berichtet:

- a) Vereine aus Bad Vöslau in den Bereichen der Kunst, Kultur, Sport und des Sozialbereiches haben durch Vorschreibung der Lustbarkeitsabgabe massive Probleme ihre Veranstaltungen kostendeckend abzuschließen. Da diese Veranstaltungen einen sehr wertvollen Beitrag für das Miteinander im Stadtgebiet darstellen, ist es notwendig folgende Förderungsrichtlinien zu erlassen:

Richtlinien für die Gewährung einer
Förderung bei Kunst-, Kultur-, Gesundheits-, Sozial- oder Sportveranstaltungen

I. Förderwerber

Vereine aus Bad Vöslau oder Personengruppen mit Vereinscharakter, die Bad Vöslau eindeutig zugeordnet werden können, haben die Möglichkeit einen Antrag auf Förderung bei der Stadtgemeinde einzubringen, sofern sie Lustbarkeitsabgabepflichtig sind.

II. Voraussetzungen

Der Vereinssitz muss sich im Stadtgebiet von Bad Vöslau befinden und eine nicht gewinnorientierte Veranstaltung in den Bereichen Kunst, Kultur, Gesundheit, Soziales

oder Sport betreffen. Die Veranstaltung muss entweder durch Eintrittskarte oder freien Spenden öffentlich zugänglich sein.

III. Antragstellung

Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Stadtamt einlangen. Bei Abgabe einer Veranstaltungsmeldung kann die Antragstellung mit dieser erfolgen; auch diese sollte jedoch mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung einlangen.

Der Antrag kann formlos eingebracht werden und hat folgende Unterlagen zu beinhalten:

- Veranstaltungsmeldung falls erforderlich
- Art der Veranstaltung unter Angabe ob Kartenverkaufserlöse oder freie Spenden eingenommen werden
- Vereinsregisterauszug falls erforderlich

Die Stadtgemeinde behält sich das Recht vor jederzeit Informationen, die für die Auszahlung der Förderung wesentlich sind, einzuholen.

IV. Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt 95% der Lustbarkeitsabgabe, welche durch eine Veranstaltung laut Punkt II fällig wäre. Die Förderung wird nicht ausbezahlt, sondern intern als Förderung verrechnet, sodass nur der Differenzbetrag zur Zahlung fällig wird.

V. Förderungsabwicklung

Mit der Abrechnung der Lustbarkeitsabgabe ist eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der durchgeführten Veranstaltung zu übermitteln, aus der abzuleiten ist, dass die Veranstaltung ohne Förderung nicht kostendeckend ist.

VI. Ausnahmen

Von der Förderung ausgenommen sind Betriebe und Personen sowie Vereine mit Gewinnabsichten in den Bereichen laut Punkt II.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 01. Oktober 2019 in Kraft und werden erstmals ab diesem Zeitpunkt angewandt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Ich beantrage, die Richtlinien für die Gewährung einer Förderung für Kunst-, Kultur-, Sport-, Gesundheits- oder Sozialveranstaltungen zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- b) Die Stadtgemeinde Bad Vöslau verfügt über eine Vielzahl von Förderungen. Damit mehr Übersicht gegeben ist, werden alle Förderungen und Beihilfen mit bestehenden

Richtlinien zu einem Förderungskatalog zusammengeführt. Förderungen und Beihilfen sowie wiederkehrende Subventionen die derzeit noch über keine Richtlinien verfügen, sollten umgehend ausgearbeitet werden und dem Förderungskatalog angeschlossen werden.

Ich beantrage, den beiliegenden Förderungskatalog mit den bereits beschlossenen Richtlinien zu bestätigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke betritt den Sitzungssaal.

9. Herr Stadtrat Thomas Mehlstaub berichtet:

Die Zubringerstraße zur A 2 wurde von den Sachverständigen des Landes in den Jahren 2006 und folgende verhandelt und mit den jeweiligen Eigentümern Vereinbarungen getroffen. Seinerzeit wurde festgelegt, dass die Stadtgemeinde sich ergebende, für den Eigentümer unbewirtschaftbare Grundstücksteile, übernimmt.

Im Zuge der nunmehrigen Endbearbeitung durch das Land NÖ hat die verfahrensabhandelnde Agrarbezirksbehörde noch zwei fehlende Grundstücksübertragungen aufgezeigt.

Einerseits ist das Grundstück 1027/2 mit 875m² an Karl und Mira Chwala seinerzeit zugesprochen worden. Es handelt sich um eine Rest-Straßenfläche in der Nähe der Klärteiche Koizar.

Andererseits hat die Stadt seinerzeit das Grundstück Waldhäusl 1075/1, erworben. Zwischen diesem Grundstück und dem von Sovik angekauften Grundstück 1075/3 lag das Grundstück der Familie Buchart 1075/2. Um eine Arrondierung der Grundstücke der Stadtgemeinde zu erreichen wurde vereinbart, die Grundstücke 1075/1 (3.984m²) und 1075/2 (4.219m²) zu tauschen. Die Differenzfläche der nicht gleich großen Grundstücke wurde bereits im Zuge des Gesamtverfahrens grundbücherlich berücksichtigt.

Ich beantrage daher,

- die Parzelle 1027/2, EZ. 1386, KG Vöslau an Herrn und Frau Karl und Mira Chwala grundbücherlich zu übertragen und diese Fläche dem öffentlichen Gut zu entwidmen.
- die Parzelle 1075/1, EZ. 2615, KG Vöslau gegen die Parzelle 1075/2, EZ 403, KG Vöslau zu tauschen.

Kosten aus diesen Grundtransaktionen entstehen keine, da diese bereits aufgrund der Vereinbarungen mit dem Land NÖ vor ca. 10 Jahren bezahlt wurden. Die grundbücherliche Abwicklung erfolgt durch die Agrarbezirksbehörde.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Karl Lielacher verlässt den Sitzungssaal.

10. Herr Stadtrat Thomas Mehlstaub berichtet:

- a) Die Stadtgemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft Bad Vöslau, Schloss Gainfarn, Hauptstraße 14-16, Parz. Nr. 1/1, EZ. 699, KG Gainfarn. Herr Karl Lielacher beabsichtigt, in einem Kellerraum des ehemaligen „Geschäftslokales Herzog“ Notenmaterial des Männergesangsvereins Gainfarn zu lagern. Der vertragsgegenständliche Kellerraum ist über die Musikschule erreichbar.
Ich beantrage, dem vorliegenden prekaristischen Nutzungsvertrag zuzustimmen.

Der Antrag wird nach einer Wortmeldung durch Herrn Gemeinderat Abg.z.NR Peter Gerstner einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Karl Lielacher betritt den Sitzungssaal.

- b) Die Stadtgemeinde ist Eigentümerin der Baufläche .486, EZ. 694, KG Vöslau, am Harzberg. Auf dieser Liegenschaft ist der Harzbergturm errichtet, welcher sich ebenfalls im Eigentum der Stadt befindet.
Herr Rene Beck beabsichtigt mit dem Verein Vöslan per 1.10.2019 ein öffentliches WLAN am Harzbergturm zu betreiben und so Bereich südöstlich bis nordöstlich des Harzbergturmes im Gemeindegebiet zu versorgen. Derzeit bestehen schon 2 Masten für Funkeinrichtungen am Harzbergturm. Der westliche steht dem Wasserleitungsverband Bad Vöslau und der MA31 Wiener Hochquellenwasserleitung zur Verfügung. Am östlichen Mast befinden sich die WLAN-Antennen der Stadtgemeinde, des AWA und die Antennen von Radio-Sol.
Um dies bewerkstelligen zu können, ersucht er, auf dem östlichen Mast am Harzberg 5 Antennen anbringen zu dürfen und die Stromversorgung über einen zur Verfügung stehenden Strom-Subzähler zu beziehen.
Mit den anderen vom Harzbergturm sendenden Versorgungsunternehmen wurde die zukünftige Nutzung abgeklärt.
Die Gestattung soll prekaristisch erfolgen; eine jährliche Verwaltungspauschale von € 100,- wird eingehoben.
Ich beantrage, dem vorliegenden prekaristischen Nutzungsvertrag zuzustimmen

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Herr Stadtrat Thomas Mehlstaub berichtet:

- a) Ob Frau Karin und Herrn Manfred Altmann, Schloßgasse 5, je zu einer Hälfte gehörende Liegenschaft EZ 1558, Grundbuch Vöslau, ist gemäß Paragraph 5 Punkt 5 des Kaufvertrages vom 06.05.1969 unter
- C-LNr. 5a das Pfandrecht mit einer Konventionalstrafe in der Höhe von € 11.000,- für die Stadtgemeinde Bad Vöslau
 - C-LNr. 5e die Lösungsverpflichtung zugunsten des Herrn Helmut Kuen, geb. 26.11.1945, grundbücherlich einverleibt.

Nachdem die vertraglich übernommenen Verpflichtungen erfüllt sind, beantrage ich, der Löschung des Pfandrechtes sowie der Durchführung der obgenannten Lösungsverpflichtung zuzustimmen und die vorliegende Löschungserklärung zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- b) Ob der Liegenschaft Einlagezahl 2651 KG Vöslau, Eigentümer Fr. Magdalena und Herr Christian Fellner, haftet aufgrund des Kauf- und Servitutsvertrags vom 17.12.2018 unter C-LNR 8a das Pfandrecht für den Höchstbetrag von € 140.000,00,-- zugunsten der Stadtgemeinde Bad Vöslau.

Nachdem die vertraglich übernommenen Verpflichtungen erfüllt sind, beantrage ich der Löschung des Pfandrechtes zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- c) Ob dem Herrn BM Ing. Werner Koizar, wohnhaft in Bad Vöslau, Friesstraße 22, zur Gänze gehörende Liegenschaft EZ 2427, KG Vöslau, ist unter C-LNr. 4a das Wiederkaufsrecht gem. Punkt VII Kaufvertrag 15.01.2003 hinsichtlich Gst. 635/2 grundbücherlich einverleibt.

Nachdem die vertraglich übernommene Verpflichtung erfüllt ist, beantrage ich, der Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrechts zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- d) Ob der Frau Maria Koizar, wohnhaft in Bad Vöslau, Friesstraße 22, zur Gänze gehörende Liegenschaft EZ 854, KG Vöslau, ist unter C-LNr. 2a das Wiederkaufsrecht gem. Punkt VI Kaufvertrag 07.03.1990 hinsichtlich Gst. 682/49 grundbücherlich einverleibt.

Nachdem die vertraglich übernommene Verpflichtung erfüllt ist, beantrage ich, der Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrechts zuzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- e) Zugunsten der Stadtgemeinde Bad Vöslau ist im Lastenblatt der Liegenschaft EZ. 690, KG Vöslau, Eigentümerin Alexandra Schachl, unter CLNR 1a die Reallast der Verpflichtung zur Unterlassung einer Brunnenbohrung, welche den Bestand der Thermalquellen gefährden könnte gemäß Absatz VIII des Kaufvertrages vom 24.8.1887 für die Stadtgemeinde Bad Vöslau eingetragen.

Infolge Gegenstandslosigkeit beantrage ich, der Einverleibung der Löschung der obbeschriebenen Reallast zuzustimmen.

Der Antrag wird mit einer Stimmenthaltung durch Frau Gemeinderat Marta Glockner (Grüne) mehrheitlich angenommen.

Herr Gemeinderat Ing. Markus Wertek MA verlässt den Saal.

12. a) Herr Stadtrat Arch. DI Harald Oissner berichtet:

a) Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms

Der Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms war gemäß § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015, im Zeitraum vom 03.06.2019 bis 15.07.2019 im Rathaus der Stadtgemeinde Bad Vöslau zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die Öffentlichkeit wurde durch Anschlag an der Amtstafel, Bekanntgabe im Stadtanzeiger und auf der Homepage sowie schriftliche Verständigung aller Grundeigentümer benachrichtigt. Weiters wurden die angrenzenden Gemeinden, die NÖ Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die Interessensvertretungen für die Gemeinden über die Auflage unterrichtet. Die angrenzenden Nachbargemeinden sind mit dem Ersuchen um ortsübliche Kundmachung von der Auflage termingerecht schriftlich benachrichtigt worden und diesem Ersuchen auch nachgekommen.

Jedermann war berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms schriftlich Stellung zu nehmen. Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen.

A) Örtliches Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan)

Behandlung der eingelangten Stellungnahmen:

Innerhalb der Auflegungsfrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Naturschutzabteilung (BD1-N) wurde folgende Stellungnahme übermittelt.

< Die vorgesehene Änderung im Bereich des Betriebsgebiets östlich der Autobahn betrifft keine Naturschutzaspekte, die für das Raumordnungsverfahren relevant wären. Der Verzicht auf eine strategische Umweltprüfung kann zur Kenntnis genommen und gleichzeitig mitgeteilt werden, dass eine weitere Vorlage zur naturschutzfachlichen Begutachtung nicht mehr erforderlich ist, sollte sich am gegenwärtigen Planstand im weiteren Verfahrensverlauf nichts mehr ändern. >

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung (RU-7 ehem. RU-2) wurde folgendes Gutachten übermittelt:

< Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 10. Juli 2019 ergänzende Unterlagen zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms mit dem Ersuchen um Begutachtung übermittelt. Die Änderungsunterlagen wurden vom Büro Ing. Kons. für Raumplanung und Raumordnung Dipl. Ing. Herbert Liske ausgearbeitet. Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms lag in der Zeit vom 3. Juni 2019 bis 15. Juli 2019 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Am 25. Juni 2019 wurden in einem raumordnungsfachlichen Gutachten Dokumentationsmängel aufgezeigt.

Aufgrund der nun vorgelegten Unterlagen wird dazu folgendes Gutachten vor Beschluss durch den Gemeinderat abgegeben.

Die folgende raumordnungsfachliche Beurteilung erfolgt auf Basis des bereits ergangenen raumordnungsfachlichen Gutachtens vom 25. Juni 2019.

ad a) Die Stadtgemeinde widmet BB-A6 auf BB um (Freigabewidmung).

Folgende fehlende Unterlagen wurden im Gutachten beanstandet:

- Entwurf zur Neuaufteilung der Grundstücke.

- Entweder muss dargelegt werden, welche Freigabebedingungen erfüllt sind, oder es muss dargelegt werden, ob und warum die Freigabebedingungen nicht mehr erfüllt werden müssen.

Freigabebedingungen sind: Ein Vertrag zur Einigung über die Neuordnung der Grundstücke zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümer; Vorliegen der Voraussetzungen für die Herstellung der Infrastruktur; Bebauungsplan für BB-A6.

Ein Entwurf zur Neuaufteilung der Grundstücke wurde nach einem durchgeführten Kommasierungsverfahren vorgelegt. Die Einigung über die Neuordnung der Grundstücke scheint damit aus fachlicher Sicht ausreichend dokumentiert.

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans wurden nach Angaben des Ortsplaners für BB-A6 Bauvorschriften erlassen. Ein Entwurf des Bebauungsplans wurde beigelegt.

Der Ortsplaner erklärt, dass die Infrastruktur durch die Widmung der erforderlichen Erschließungsflächen als öffentliche Verkehrsflächen und zweier bestehender Infrastrukturtrassen als Grünland-Freihaltefläche abgesichert ist. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird dieser Begründung zugestimmt.

- Aus fachlicher Sicht wurden die Freigabebedingungen im Wesentlichen erfüllt.

ad b) Änderung der Verkehrsflächen

Im Erläuterungsbericht wurde auf eine Verkehrsuntersuchung hingewiesen, die selbst auszugsweise nicht in den Unterlagen enthalten ist.

- Eine Verkehrsuntersuchung vom Ingenieurbüro ste.p ZT-GmbH vom September 2018 wurde den Unterlagen nun beigelegt. Die Änderung der Verkehrsflächen selbst wurde nicht beanstandet, da es sich um eine innere Erschließung der Flächen handelt.

ad c) Die Änderung der Grünlandwidmungsarten war ausreichend fachlich begründet.

Schlussfolgerung:

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wurden die beanstandeten Dokumentationsmängel behoben. Der Änderungsanlass ist aus h.a. Sicht nun ausreichend fachlich begründet. >

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Rechtsabteilung (RU-1) wurde folgende Stellungnahme übermittelt.

< Mit Schreiben vom 9. Juli 2019 wurden Verfahrensunterlagen über die beabsichtigte Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zur Begutachtung übermittelt. Diese Unterlagen sind an die für technische Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständige Abteilung RU7 weitergeleitet worden.

Die Sachverständige hat hiezu beiliegendes Gutachten abgegeben, welches zur Kenntnisnahme übermittelt wird.

Nach der Vorlage eines Auszuges aus dem Sitzungsprotokoll des Gemeinderates samt der Einladungskurrende und der beschlossenen Verordnung, den eingelangten Stellungnahmen samt der Verständigungsnachweise (der Nachbargemeinden und Interessensvertretungen gemäß §24 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F.), und zugehöriger Auflistung aller beabsichtigten Änderungen sowie von 3 Ausfertigungen der Plandarstellung gemäß der NÖ Planzeichenverordnung kann der Akt weiterbearbeitet werden. >

Ich beantrage, die Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen.

Es folgen Wortmeldungen durch Herrn Gemeinderat Wolfgang Reiterer, Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein, Herrn Stadtrat DI Harald Oissner, Frau Gemeinderat Marta Glockner, Herrn Gemeinderat Bernhard Hein, Frau Gemeinderat Barbara Schmidt, Herrn Gemeinderat Abg.z.NR Peter Gerstner, Herrn Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer sowie Erläuterungen durch Herrn Bürgermeister DI Christoph Prinz.

Herr Gemeinderat Wolfgang Reiterer berichtet über eine baldige BH Verhandlung betreffend Errichtung einer Tankstelle.

Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein sah die Zustimmung immer in Verbindung mit der Rückwidmung des BB Nord.

Herr Stadtrat DI Harald Oissner verweist auf die dringend notwendigen Kommunalesteuereinnahmen, die man braucht, um eben die gewünschten positiven Entwicklungen in anderen Bereichen voranzutreiben. Ebenso verliert er Passagen des LOI, die auf die gewünschten Betriebe und die zur Ansiedlung verbotenen Betriebe Bezug nehmen.

Herr Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer weist auf den Bedarf an gehobenen Betriebsgebiet hin.

Herr Gemeinderat Bernhard Hein verweist auf den Klimanotstand und fordert die Rückwidmung von BB Nord ein.

Frau Gemeinderat Marta Glockner betont, dass sie keine Umwidmung will.

Herr Gemeinderat Abg.z.NR Peter Gerstner stellt fest, dass der LOI kein Entwicklungsvertrag darstellt.

Frau Gemeinderat Barbara Schmidt regt an, dass der Herr Bürgermeister dafür sorgen soll, dass nur Betriebe angesiedelt werden, die sich alle wünschen.

Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein stellt den Antrag, diesen Punkt zur weiteren Beratung zurückzustellen.

Für diesen Antrag stimmen 16 Mandatare (die 5 Mandatare der Grünen, die 4 Mandatare der FPÖ, die 3 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ und Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke, unabhängig).

Gegen den Antrag stimmen 15 Mandatare der LISTE Flammer (jedoch ohne Frau Gemeinderat Doris Sunk und Herrn Gemeinderat Robert Sunk).

Der Stimme enthalten sich 2 Mandatare (Frau Gemeinderat Doris Sunk und Herr Gemeinderat Robert Sunk, beide LISTE Flammer).

Der Antrag ist somit mehrheitlich abgelehnt.

Daraufhin wird der ursprüngliche Antrag abgestimmt.

Für den Antrag stimmen die 17 Mandatare der Liste Flammer.

Gegen den Antrag stimmen 16 Mandatare (die 5 Mandatare der Grünen, die 4 Mandatare der FPÖ, die 3 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ und Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke, unabhängig).

Der Antrag ist somit mehrheitlich angenommen.

B) Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan):

Die Änderungen beim „Betriebsgebiet Ost, Wiener Straße“ werden hiebei behandelt; es ist nunmehr nachfolgende Verordnung zu erlassen:

V E R O R D N U N G

- § 1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2004, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Bad Vöslau in der Katastralgemeinde Vöslau dahingehend geändert, als dass die auf den hiezu gehörigen Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten des Flächenwidmungsplanes festgelegt werden.
- § 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Bad Vöslau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung und nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

- - -

Ich beantrage, den Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms zu genehmigen und die Verordnung zu erlassen.

Für den Antrag stimmen die 17 Mandatare der LISTE Flammer.

Gegen den Antrag stimmen 16 Mandatare (die 5 Mandatare der Grünen, die 4 Mandatare der FPÖ, die 3 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ und Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke, unabhängig).

Der Antrag wird somit mehrheitlich angenommen.

12. b) Änderung des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans war gemäß § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015, im Zeitraum vom 03.06.2019 bis 15.07.2019 im Rathaus der Stadtgemeinde Bad Vöslau zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die Öffentlichkeit wurde durch Anschlag an der Amtstafel, Bekanntgabe im Stadtanzeiger und auf der Homepage sowie schriftliche Verständigung aller Grundeigentümer benachrichtigt. Weiters wurden die angrenzenden Gemeinden, die NÖ Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die Interessensvertretungen für die Gemeinden über die Auflage unterrichtet. Die angrenzenden Nachbargemeinden sind mit dem Ersuchen um ortsübliche Kundmachung von der Auflage termingerecht schriftlich benachrichtigt worden und diesem Ersuchen auch nachgekommen.

Jedermann war berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms schriftlich Stellung zu nehmen. Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen.

A) Änderung des Bebauungsplanes

Behandlung der eingelangten Stellungnahmen:

Innerhalb der Auflegungsfrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Rechtsabteilung (RU-1) wurde folgende Stellungnahme übermittelt.

< Zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplans wird wie folgt Stellung genommen:

- Es fehlen die Erläuterungen der Bebauungsvorschriften.
- 2.1: Es gibt im NO ROG 2014 keine Bestimmung, die erlaubt im Rahmen eines Bebauungsplans (Bebauungsvorschriften) vorzuschreiben, dass die straßenseitigen Objekte (Gebäude, Gebäudetrakte) als Bürogebäude auszubilden sind. Die harmonische Gestaltung der Bauwerke im Ortsbereich kann auf jeden Fall für ein Betriebsgebiet nicht als Begründung herangezogen werden.
Angemerkt werden darf auch, dass der erste und letzte Satz dieser nicht zulässigen Bestimmung in den Erläuterungen stehen sollte und nicht in der Verordnung selbst.
- 2.2. 2.3: Empfehlungen sind keine Bebauungsbestimmungen. Dies kann allenfalls in einem eigenen Informationsblatt an den Bauwerber erfolgen.
- 2.4: Es gibt im NO ROG 2014 keine Bestimmung, die erlaubt im Rahmen eines Bebauungsplans (Bebauungsvorschriften) die Begründung der Fassade oder des Dachs im Betriebsgebiet vorzuschreiben. Der Grundeigentümer könnte sich allenfalls in einem zivilrechtlichen Vertrag dazu verpflichten. >

Hiezu fand am 07.08.2019 eine Besprechung mit Vertretern der Abteilung RU-1 statt.

< Im Zuge der Besprechung wurden allgemein die Regelungsmöglichkeiten klima- und ortsbildrelevanter Fragestellungen innerhalb des Bebauungsplanes sowie im Besonderen die angedachten Regelungen seitens der Stadtgemeinde Bad Vöslau diskutiert. Seitens der Abteilung RU1 werden generell Bedenken hinsichtlich begrünter Flachdächer bei Betriebsgebäuden geäußert, da insbesondere auch statische Aspekte zum Tragen kommen. Grundsätzlich sind Ortsbildfragen innerhalb von Betriebsgebieten auszuschneiden, da diese keine Siedlung, sondern lediglich Ortsbereiche zum Gegenstand haben (s.a. § 16 Abs. 1 Z. 1-3 NÖ ROG); demnach sind hier auch - über die allgemeinen Regelungsmöglichkeiten hinausgehende - zusätzliche Bestimmungen im Bebauungsplan schwierig bzw. nicht zulässig. Eine Bestimmung über die Gebäudehöhe wie z.B. „es gilt eine Gebäudehöhe von x Meter, welche im Fall der Ausführung von begrünten Flachdächern um x Meter/cm überschritten werden darf“ wird kritisch gesehen, da die Höhenberechnung vorgegeben ist; eine 30 cm Wärmedämmung - wie bereits in § 53a Abs. 10 NÖ BauO angeführt - könnte man aber mit hinein nehmen. Raumordnungsverträge gemäß § 17 NÖ ROG gehen im Zuge der Bebauungsplanung nicht. >

Ich beantrage, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

Für den Antrag stimmen die 17 Mandatare der LISTE Flammer.

Gegen den Antrag stimmen 16 Mandatare (die 5 Mandatare der Grünen, die 4 Mandatare der FPÖ, die 3 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ und Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke, unabhängig).

Der Antrag wird somit mehrheitlich angenommen.

B) Verordnung zum Bebauungsplan

Die Änderungen beim „Betriebsgebiet Ost, Wiener Straße“ werden hiebei behandelt; es ist nunmehr nachfolgende Verordnung zu erlassen:

V E R O R D N U N G

- § 1 Aufgrund des § 34 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Bad Vöslau in der Katastralgemeinde Vöslau dahingehend geändert, dass die auf der Plandarstellung (Plan 2) durch rote Signatur durch rote Signaturen dargestellten Änderungen festgelegt werden.

§ 2 a) Die Bebauungsbestimmungen der Stadtgemeinde Bad Vöslau werden im I. Abschnitt „Allgemeine Bebauungsvorschriften“ unter Punkt 1.4. wie folgt ergänzt:

1.4 Der höchste Punkt des Daches darf in den Widmungskategorien Bauland-Wohngebiet, Bauland-Kerngebiet und Bauland-Agrargebiet maximal 3,50 m über der ausgeführten Gebäudehöhe zu liegen kommen. Darüber hinaus ist lediglich die Errichtung notwendiger technischer Aufbauten zulässig (= Lichtraumprofil an den geplanten Gebäudefronten). Bei Unterschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe, darf der höchste Punkt des Daches - sofern eine proportional entsprechende Ausführung durch ein positives Ortsbildgutachten bestätigt wurde - innerhalb des zulässigen Lichtraumprofiles liegen; die Dachneigung darf maximal 45 Grad betragen.

b) Die Bebauungsbestimmungen werden im I. Abschnitt „Allgemeine Bebauungsvorschriften“ unter Punkt 4. wie folgt ergänzt:

4.1 In den Widmungskategorien Bauland-Wohngebiet, Bauland-Kerngebiet und Bauland-Agrargebiet darf für jede Liegenschaft bis zu einer Breite von 20 m die Gesamtbreite der Ein- bzw. Ausfahrten (Gehsteigüberfahrten) zum angrenzenden öffentlichen Straßenraum höchstens 6,00 m betragen. Für jeweils weitere vollendete 10 m Frontlänge ist eine weitere Ein- bzw. Ausfahrt (Gehsteigüberfahrt) mit max. 3,00 m zulässig. Zwischen Ein- bzw. Ausfahrten müssen mindestens 5,00 m vorhanden sein. An der Grenze zum öffentlichen Gut sind geeignete Maßnahmen zur Sammlung und Ableitung von Regenwässern (z.B. Einbau eines durchgehenden Rigols) zu setzen.

c) Die Bebauungsbestimmungen werden um den VI. Abschnitt „Bebauungsvorschriften für Bauten in Betriebsgebieten“ ergänzt:

VI. Abschnitt: Bebauungsvorschriften für Bauten in Betriebsgebieten

Für jene Teile des Stadtgebietes, welche im Bebauungsplan als „Bauland-Betriebsgebiet“ ausgewiesen sind, gelten ergänzend bzw. abweichend nachstehende Festlegungen:

1. Allgemeine Vorschriften für alle Bauland-Betriebsgebiete

1.1 Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen, Parks oder Grüngürtel sind zu gliedern (z.B. Sockel, Steher und Felder) und müssen in durchlässiger Ausführung errichtet werden. Die Gliederung hat durch Materialwechsel und/oder Abrücken von der Straßenfluchtlinie zu erfolgen; es dürfen keine Mauern errichtet werden. Die Zaunfelder müssen den überwiegenden Teil der Gesamtfrontlänge ausmachen und dürfen weder in dichter Form, noch bündig mit den Zaunpfeilern, errichtet werden. Für die Zaunfelder sind Maschendrahtzäune nicht zulässig. Die Anbringung von Sichtschutzmatten, Planen, Netzen und dergleichen ist nicht zulässig. Einfriedungen dürfen nicht mit Stacheldraht oder sonstigen gefährlichen Materialien ausgestattet werden. Anschlussböcke für Strom- und Gasanschlüsse sind möglichst unauffällig in die Einfriedung zu integrieren. Bei einer Gesamthöhe der Einfriedungen von bis zu max. 1,30 m darf diese auch in undurchsichtiger Ausführung errichtet werden.

1.2 Für jede Liegenschaft bis zu einer Breite von 20 m darf die Gesamtbreite der Ein- bzw. Ausfahrten (Gehsteigüberfahrten) zum angrenzenden öffentlichen Straßenraum höchstens 12,00 m betragen. Für jeweils weitere vollendete 10 m Frontlänge ist eine weitere Ein- bzw. Ausfahrt (Geh-

steigüberfahrt) mit max. 3,00 m zulässig. An der Grenze zum öffentlichen Gut sind geeignete Maßnahmen zur Sammlung und Ableitung von Regenwässern (z.B. Einbau eines durchgehenden Rigols) zu setzen.

1.3 Plakatflächen in der Widmung „Bauland-Betriebsgebiet“ sind einmalig je Grundstück zulässig, bedürfen aber einer Bewilligung der Konstruktion und der Gestaltung.

a) Plakatflächen an Gebäuden sind an straßenseitigen Fassaden (innerhalb der ausgeführten Gebäudefassade) in einer Größe von max. 5,00 x 2,50 m zulässig.

b) Freistehende Plakatflächen am Grundstück sind in einer Größe von max. 5,00 x 2,50 m zulässig.

c) Im Bereich der ÖBB-Bahntrasse sind an straßenseitigen Einfriedungen Plakatflächen in einer Größe von max. 150 m² bei einer Oberkante von max. 4 m zulässig.

2. Zusätzliche Bebauungsvorschriften für das Betriebsgebiet „Bad Vöslau Ost - Wiener Straße“

Versiegelung von Grundflächen / Versickerung:

Zur Minimierung der versiegelten Flächen im Betriebsgebiet dürfen nur max. 75 % der im Bauland liegenden Grundstücksfläche versiegelt werden (Versiegelungsgrad). Die Versickerung der Regenwässer hat auf Eigengrund zu erfolgen (Regenwassermanagement).

§ 3 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Bad Vöslau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

- - -

Ich beantrage, den Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes zu genehmigen und die Verordnung zu erlassen.

Für den Antrag stimmen die 17 Mandatare der LISTE Flammer.

Gegen den Antrag stimmen 16 Mandatare (die 5 Mandatare der Grünen, die 4 Mandatare der FPÖ, die 3 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ und Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke, unabhängig).

Der Antrag wird somit mehrheitlich angenommen.

Herr Gemeinderat Ing. Markus Wertek MA betritt den Saal.

13. a) Herr Stadtrat Arch. DI Harald Oissner berichtet:

Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms

Der Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms war gemäß § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015, im Zeitraum vom 07.11.2018 bis 19.12.2018 im Rathaus der Stadtgemeinde Bad Vöslau zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die Öffentlichkeit wurde durch Anschlag an der Amtstafel, Bekanntgabe im

Stadtanzeiger und auf der Homepage sowie schriftliche Verständigung aller Grundeigentümer benachrichtigt. Weiters wurden die angrenzenden Gemeinden, die NÖ Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die Interessensvertretungen für die Gemeinden über die Auflage unterrichtet. Die angrenzenden Nachbargemeinden sind mit dem Ersuchen um ortsübliche Kundmachung von der Auflage termingerecht schriftlich benachrichtigt worden und diesem Ersuchen auch nachgekommen.

Jedermann war berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms schriftlich Stellung zu nehmen. Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen.

Da es hinsichtlich dieser Gesamtüberarbeitung noch einiger Ergänzungen und zusätzlicher Analysen bedarf, soll jetzt nur der Auflagepunkt 28 betreffend dem Cafe Thermalbad behandelt und beschlossen werden.

A) Örtliches Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan)

Behandlung der eingelangten Stellungnahmen:

Innerhalb der Auflegungsfrist sind zum Auflagepunkt 28 keine Stellungnahmen eingelangt.

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung (RU-2) wurde zum Auflagepunkt 28 folgendes festgehalten:

< Im Bereich des Cafés Central (gemeint ist Cafe Thermalbad) im Ortszentrum von Bad Vöslau wird Bauland-Kerngebiet mit den unterschiedlichsten Funktionsbezeichnungen wie Büro, Wohnen, Gastronomie, Handel und Dienstleistungen zum Teil auf Grünland-Parkanlagen umgewidmet. Das Bauland beschränkt sich danach im Wesentlichen auf das Gebäude des Cafés. Außerdem werden alle Funktionsbezeichnungen gestrichen.

Das Gebäude, die eingeschossige Biedermeiervilla Pereira-Arnstein soll Firmenzentrale der Vöslauer Mineralwasser AG werden. Sie steht unter Denkmalschutz. Der Park bleibt im Eigentum der Stadtgemeinde.

Die Maßnahme wurde im Erläuterungsbericht ausführlich erläutert und fachlich schlüssig begründet. Nachdem im Erläuterungsbericht von einem kleinen Zubau die Rede war, wird darauf aufmerksam gemacht, diesen Zubau bei der Abgrenzung des Bauland-Kerngebiets zu berücksichtigen. Eine kleinflächige Erweiterung konnte im Entwurf des Flächenwidmungsplans aufgrund der Dichtheit der Änderungen nicht erkannt werden.

Fachliche Mängel wurden bei dieser Maßnahme nicht festgestellt. >

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Rechtsabteilung (RU-1) wurde zum Auflagepunkt 28 keine Stellungnahme übermittelt.

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Naturschutzabteilung (BD1-N) wurde zum Auflagepunkt 28 keine Einwände geltend gemacht.

Ich beantrage, die Stellungnahme zum Auflagepunkt 28 zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag wird mit einer Stimmenthaltung durch Frau Gemeinderat Marta Glockner (Grüne) mehrheitlich angenommen.

B) Verordnung zum Örtlichen Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan):

Der Auflagepunkt 28 wird aus der Gesamtüberarbeitung herausgelöst und in der Beschlussunterlage Plan 1 dargestellt; es ist nunmehr nachfolgende Verordnung zu erlassen:

V E R O R D N U N G

- § 1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Bad Vöslau in der Katastralgemeinde Vöslau dahingehend geändert, dass die auf der Plandarstellung (Plan 1) durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten festgelegt werden.
- § 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Bad Vöslau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung und nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

- - -

Ich beantrage, den Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms gemäß den Beschlussunterlagen (Plan 1) zu genehmigen und die Verordnung zu erlassen.

Der Antrag wird mit einer Stimmenthaltung durch Frau Gemeinderat Marta Glockner (Grüne) mehrheitlich angenommen.

13. b) Änderung des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans war gemäß § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015, im Zeitraum vom 07.11.2018 bis 19.12.2018 im Rathaus der Stadtgemeinde Bad Vöslau zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die Öffentlichkeit wurde durch Anschlag an der Amtstafel, Bekanntgabe im Stadtanzeiger und auf der Homepage sowie schriftliche Verständigung aller Grundeigentümer benachrichtigt. Weiters wurden die angrenzenden Gemeinden, die NÖ Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die Interessensvertretungen für die Gemeinden über die Auflage unterrichtet. Die angrenzenden Nachbargemeinden sind mit dem Ersuchen um ortsübliche Kundmachung von der Auflage termingerecht schriftlich benachrichtigt worden und diesem Ersuchen auch nachgekommen.

Jedermann war berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms schriftlich Stellung zu nehmen. Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen.

Da es hinsichtlich dieser Gesamtüberarbeitung noch einiger Ergänzungen und zusätzlicher Analysen bedarf, soll jetzt nur der Auflagepunkt 28 betreffend dem Cafe Thermalbad behandelt und beschlossen werden.

A) Änderung des Bebauungsplanes

Behandlung der eingelangten Stellungnahmen:

Innerhalb der Auflegungsfrist sind zum Auflagepunkt 28 keine Stellungnahmen eingelangt.

Punkt A wird zur Kenntnis genommen.

B) Verordnung zum Bebauungsplan

Der Auflagepunkt 28 wird aus der Gesamtüberarbeitung herausgelöst und in der Beschlussunterlage Plan 2 dargestellt; es ist nunmehr nachfolgende Verordnung zu erlassen:

V E R O R D N U N G

- § 1 Aufgrund des § 34 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Bad Vöslau in der Katastralgemeinde Vöslau dahingehend geändert, dass die auf der Plandarstellung (Plan 2) durch rote Signatur durch rote Signaturen dargestellten Änderungen festgelegt werden.
- § 2 Die Bebauungsbestimmungen der Stadtgemeinde Bad Vöslau werden im II. Abschnitt „Bebauungsvorschriften für Schutzzonen“ unter Punkt 2. „Zusätzliche Bebauungsvorschriften für die Schutzzonenbereiche“ um „h*“ wie folgt ergänzt:
Bebauungshöhe („h*“) in der Schutzzonenkategorie 1: „Die Traufen- und Firsthöhe bzw. Attikaoberkante des Bestandes mit Stichtag 01.01.2018 ist auch bei Zu- und Neubauten von Hauptgebäuden einzuhalten.“
Die Bebauungsbestimmungen werden im IV. Abschnitt „Freiflächen“ unter Punkt 2. „Spezielle Vorschriften für die Freiflächen“ um „F4“ wie folgt ergänzt:
- F4 Die Freifläche ist in ihrem Charakter, auch im historischen Kontext mit der Bebauung, gärtnerisch auszugestalten; Freitreppen sind zulässig.
- § 3 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Bad Vöslau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

- - -

Ich beantrage, den Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes gemäß der Beschlussunterlagen (Plan 2) zu genehmigen und die Verordnung zu erlassen.

Der Antrag wird mit einer Stimmenthaltung durch Frau Gemeinderat Marta Glockner (Grüne) mehrheitlich angenommen.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz übergibt den Vorsitz an Herrn Vizebürgermeister Gerhard Sevcik und verlässt den Saal.
Herr Vizebürgermeister Gerhard Sevcik übernimmt den Vorsitz.

14. Herr Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer berichtet:

Im Zuge der Vermietung des Eislaufplatzes fand eine Begehung statt, bei der festgestellt wurde, dass ein Teil des Daches undicht ist und es zu Wassereintritt kommt. Das Flachdach in der Größe von 45m² muss neu beschichtet werden. Die Kosten dafür belaufen sich auf € 5.311,90 exkl. USt. Um einen sicheren Eislauf-Betrieb zu gewährleisten beantrage ich die Beauftragung des Bestbieters, Spenglerei Günter Wimmer.

Die überplanmäßige Ausgabe von € 5.311,90 auf der Haushaltsstelle 1/264000-614000 wird durch Mehreinnahmen des ordentlichen Haushalts gedeckt.

Ich beantrage, die Kosten für die Dachsanierung zu genehmigen.

Der Antrag wird nach Wortmeldungen durch die Herrn Gemeinderäte DI Gregor Kasulke (unabhängig) und Bernhard Hein (Grüne) einstimmig genehmigt.

Herr Bürgermeister DI Christoph Prinz betritt den Saal und übernimmt wieder den Vorsitz.

15. Herr Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer berichtet:

In der Hochstraße 23 sind 3 Räume mit je 20,61 m² die über keine WC-Anlage verfügen und somit auch nicht vermietbar sind. Nachdem sich bereits mehrere Interessenten gemeldet hatten, wurden die Kosten für den Einbau von 2 WC- Anlagen erhoben. Folgende Kostenvoranschläge inkl. Umsatzsteuer liegen vor:

Firma AB-Bau GmbH	Baumeisterarbeiten	€ 11.256,90
Firma Pluy	Installationsarbeiten	€ 7.781,53
Firma Elektro Herzog		€ 2.099,95

Die Gesamtkosten betragen € 21.138,38 exkl. USt. Die Malerarbeiten würden durch den Bauhof erfolgen. Bei einem erzielbaren Nettomietpreis von € 7,73 pro m² wären die Ausgaben nach 4 Jahren amortisiert. Wobei ein prozentmäßiger Vorsteuerabzug möglich ist. Die überplanmäßige Ausgabe von € 21.138,38 auf der Haushaltsstelle 1/892000-614000 ist durch die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gedeckt.

Ich beantrage, die Kosten für die WC-Anlagen zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16. Herr Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer berichtet:

Die Stadtgemeinde hat die Liegenschaft Hauptstraße 68, KG Vöslau, aus der Verlassenschaft der Familie Bosika angekauft um dem fortschreitenden Verfall, im Speziellen auch der Stützmauer zur Berggasse, Einhalt zu gebieten. Auf Grund des Zustandes des Hauses ist nur mehr ein Abriss sinnvoll. Allerdings müssen Teile des Gebäudes gesichert werden um ein Abrutschen der Berggasse zu verhindern. Dies muss in Abstimmung mit der Folgenutzung einhergehen.

Sinnvoll ist die Herstellung von Parkplätzen, befahrbar von der Berggasse, samt Stützmauern gegenüber der Hauptstraße. Damit könnte auch die angespannte Parksituation im Bereich Berggasse-Hauptstraße verbessert werden. Ein erster Entwurf liegt bereits vor, welcher jedoch durch eine detaillierte Planung zu ergänzen ist. Es ist mit einem Kostenrahmen von € 150.000,- zu rechnen.

Aufgrund der ausführlichen Beratungen im Ausschuss und auch im Stadtrat wird einvernehmlich festgelegt anstelle der Querparkplätze Schrägparkplätze anzuordnen und Ab-

stellmöglichkeit für Fahrräder zu berücksichtigen. Es werden im gegenständlichen Bereich kein Gehsteig oder Stiegen situiert, sondern ähnlich der Liegenschaft auf Höhe Steinplatte ein Schrammbord ausgeführt. Von den Schrägparkplätzen Richtung B 212 wird eine schräge Wiesenfläche bepflanzt mit Bäumen situiert, die in einer ca. 1,3 bis 1,5 Meter hohen Mauer an der B 212 hinter dem Schrammbord mündet. Vor Beginn der Abbrucharbeiten wird es eine Anrainerbesprechung geben.

Ich beantrage die Gesamtkosten von ca. € 150.000,-- für Planung, Abbruch, statisch notwendige Stützwanderrichtung, Verfüllung und Herstellung von Stellflächen, zu genehmigen. Die Aufträge werden an den Bestbieter vergeben. Heuer werden nur Planungskosten und Abrisskosten Fa. Mayer € 20.160,-- inkl. USt. anfallen.

Der Antrag wird nach einer Wortmeldung durch Frau Gemeinderat Barbara Schmidt und Erläuterungen durch Herrn Stadtrat DI Harald Oissner und Stadtrat Karl Lielacher mit einer Gegenstimme von Herrn Gemeinderat DI Gregor Kasulke (unabhängig) mehrheitlich angenommen.

17. Herr Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer berichtet:

Am Friedhof Bad Vöslau haben sich dringende Gehwegsanierungen ergeben. Die Wurzelbildungen erhöhen die Gefahr des Stolperns und erschweren die Schneeräumung im Winter. Um das Haftungsrisiko zu minimieren wurde ein Kostenvoranschlag der Firma PORR AG eingeholt, die bereits in den vergangenen Jahren Sanierungsmaßnahmen am Friedhof durchführte. Das Angebot in Höhe von € 47.759,89 beinhaltet den linken und rechten Gehweg neben den Gruften im alten Friedhofteil, Verbindungswege und eine Begradigung der Grünfläche bei den Bürgermeistergräbern. Der letzte Sanierungsteil wird nach Vollendung der Sanierung der Schneidergruft voraussichtlich im Haushaltsjahr 2020 erfolgen. Die Bedeckung erfolgt durch Zweckänderung, da Ressourcen im Straßenbaubudget vorhanden sind.

Ich beantrage, die Kosten für die Gehwegsanierung zu genehmigen und das Angebot der Firma Porr anzunehmen und diese mit den Arbeiten zu beauftragen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18. Herr Vizebürgermeister Gerhard Sevcik berichtet:

Wie jedes Jahr findet an jedem Wochenende im Advent der beliebte Märchenhafte Advent statt.

Im Schloss befinden sich, wie gewohnt, das Kunsthandwerk und das abwechslungsreich gestaltete Bastelzimmer. Vor dem und rund um das Schloss warten auf Besucher die Märchenhütten, das Ringelspiel, die Schauschmiede, das Ponyreiten sowie die Charity Punschhütte. Im Park entlang der Allee befinden sich Kunsthandwerks-, Gastronomie- und Schmankerlhütten. Im Kinderfreundehaus findet am zweiten Adventwochenende die Keksbäckstube statt.

Auf eine effektvolle Beleuchtung, sowie Beschallung speziell für den Bereich im Park wird großer Wert gelegt, ebenso wie auf ein vielfältiges, dem Thema „Märchen“ ange-

passtes Programm. Kinderliedermacher Bernhard Fibich, der Perchtenlauf, Sunny-Kindertheater, die Gasslspieler, Märchenerzählerin Birgit Lehner, die Christkindl-Sprechstunde und zahlreiche Beiträge unserer Musikschule werden Kinder- und Erwachsenenerzen höher schlagen lassen.

Neu ist eine stromsparende LED Giebelbeleuchtung bei den Hütten im Park. Eine weitere Neuerung betrifft die Christbäume: Statt wie bisher Schnittbäume zu verwenden, werden lebende Christbäume der Firma Greentree vor und neben dem Schloss aufgestellt.

Für den Märchenhaften Advent werden Ausgaben in Höhe von € 55.000,- inkl. USt. benötigt. Kosten werden u.a. für Werbung, Strom, Licht- und Tontechnik, Christbäume, Dekoration, Künstlergagen, sowie AKM benötigt. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von € 21.000,- inkl. USt. Diese beinhalten die Einnahmen durch die Hüttenvermietung, eine Förderung des Wienerwald Tourismus, sowie Sponsorengelder.

Ich beantrage, die oben genannten Kosten zu genehmigen.

Der Antrag wird nach Wortmeldungen durch Herrn GR Abg.z.NR Peter Gerstner und Frau Gemeinderat Barbara Schmidt mit einer Stimmenthaltung durch Herrn Gemeinderat Jörg Redl (LISTE Flammer) mehrheitlich genehmigt.

19. Herr Vizebürgermeister Gerhard Sevcik berichtet:

Wie schon in den Jahren 2017 und 2018 haben die teilnehmenden Vöslauer Betrieben der Genussmeile um eine Zuzahlung ersucht. Im Jahr 2017 war es zu einer Erhöhung der Standgebühren von € 360,- auf € 594,- inkl. USt. gekommen.

Eine Beteiligung der eigenen Winzer und Gastronomen entlang des Wr. Wasserleitungsweges ist sehr werbewirksam für die Kurstadt und unseren Wein. Daher beantrage ich 50% der Erhöhung – maximal jedoch € 150,- inkl. USt. pro Teilnehmer – zu subventionieren.

Ich beantrage, die jährlich wiederkehrenden oben genannten Kosten bis zum festgelegten Maximalbetrag bis auf Widerruf zu genehmigen.

Der Antrag wird nach Wortmeldungen durch Frau Gemeinderat Barbara Schmidt und Erläuterungen durch Herrn Vizebürgermeister Gerhard Sevcik einstimmig genehmigt.

20. Herr Gemeinderat Andreas Brox berichtet:

Von TRAFFIX Verkehrsplanung GmbH wurde den Mitgliedern des Gemeinderates im August der gegenwärtige Stand der Umgestaltung des Zentrums präsentiert.

Kernpunkte des Projekts sind im Wesentlichen:

Abschnitt A Badnerstr. von Schlumbergerstr. bis Badplatz:

30 km/h Bereich, Radverkehr auf Mehrzweckstreifen, teilweise Änderung der Nebenfahrbahn, Änderung der Bushaltestelle Richtung Gainfarn, mehrere Längsparkplätze im Bereich der Apotheke.

Abschnitt B Badnerstraße vom Badplatz bis Schlossplatz:

Neugestaltung der ampelgeregelten Kreuzungen in Kreisverkehre, Begegnungszone im Sinne eines Berner Modells, Mittelstreifen, keine Niveauunterschiede, Parken auf gekennzeichneten Längsparkplätzen, 20 km/h Bereich.

Abschnitt C B 212 Wr. Neustädterstraße vom Schlossplatz bis Tattendorferstraße:

30 km/h Bereich, Radverkehr auf Mehrzweckstreifen, Radanbindung in die Mühlgasse überarbeitet, Längsparkplätze vor dem neuen Tremelhof, Umgestaltung der Schrägparkplätze nahe der Kreuzung mit der Hochstraße in Längsparker.

Für Abschnitt C laufen derzeit Gespräche mit der Landstraßenverwaltung und auch mit der Verkehrsbehörde zur Reduzierung der erlaubten Geschwindigkeit auf 30 km/h. Da das Bauvorhaben Tremelhof noch in diesem Jahr fertiggestellt wird, ist es notwendig, die behördliche Zustimmung vorausgesetzt, die Wr. Neustädterstraße im Bereich von Nr. 4 bis 18 noch in diesem Jahr umzubauen. Die notwendigen Straßenbauarbeiten werden im Rahmen des Straßenbauprogramms hergestellt.

Teile der Abschnitte A und B können nach weiterer Diskussion frühestens 2020 in Angriff genommen werden.

Ich beantrage, der Umgestaltung von Abschnitt C entsprechend der vorliegenden Planung zuzustimmen und - wenn behördlich möglich - noch 2019 zu bauen.

Es folgen Wortmeldungen durch Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein, Herrn Gemeinderat Andreas Brokx, Herrn Stadtrat DI Harald Oissner, Herrn Gemeinderat DI Gregor Kasulke, Frau Gemeinderat Marta Glockner, Herrn Gemeinderat Bernhard Hein, Herrn Gemeinderat Abg.z.NR Peter Gerstner, Herrn Gemeinderat Robert Sunk, Herrn Stadtrat Karl Wallner, Herrn Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer, Herrn Stadtrat Karl Lielacher sowie Erläuterungen durch Herrn Bürgermeister DI Christoph Prinz.

Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein erläutert dazu, dass die Grünen dem vorliegenden Antrag nicht zustimmen, solange der Umbau im Abschnitt C als Portalzone für die Begegnungszone mit einer Geschwindigkeitsreduktion auf 30 km/h nicht gesichert ist.

Nach eingehender Diskussion kommt man überein, heute nur von der Sanierung des Bereichs Wr. Neustädterstraße 4 bis 18 zu sprechen.

Herr Stadtrat DI Harald Oissner erläutert ergänzend, dass mit Kosten von ca. € 120.000 bis 150.000,- gerechnet werden muss, wovon ca. 1 Drittel die Gemeinde treffen würde und stellt fest, dass auch im 50er Bereich ein Mehrzweckstreifen nach der RVS erlaubt ist.

Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein stellt drei Abänderungsanträge, die nach eingehender Diskussion auf vier Anträge aufgeteilt und umformuliert werden:

Abänderungsantrag 1

Die Stadtgemeinde fasst den Grundsatzbeschluss, das Zentrum als Begegnungszone im Sinne des Berner Modells mit den entsprechenden Portalzonen umzubauen.

Für den Antrag stimmen 31 Mandatäre (16 Mandatäre der LISTE Flammer – darunter nicht Frau Gemeinderat Maria Krenn und Herr Gemeinderat Andreas Brokx, die 5 Mandatäre der Grünen, die 3 Mandatäre der ÖVP, die 3 Mandatäre der SPÖ, Herr Stadtrat Prof. Dr. Franz Sommer, Herr Gemeinderat Gerald Hein, Herr Gemeinderat Ewald Mayer (alle drei FPÖ) sowie Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke, unabhängig).

Der Stimme enthalten sich 3 Mandatäre (Frau Gemeinderat Maria Krenn und Herr Gemeinderat Andreas Brokx, beide LISTE Flammer, sowie Herr Gemeinderat Abg.z.NR Peter Gerstner, FPÖ).

Der Antrag ist somit mehrheitlich angenommen.

Abänderungsantrag 2

Für den Umbau in eine Begegnungszone wird ein Zeitrahmen von drei Jahren festgelegt.

Für den Antrag stimmen 6 Mandatare (die 5 Mandatare der Grünen und Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke, unabhängig).

Gegen den Antrag stimmen 25 Mandatare (die 18 Mandatare der LISTE Flammer, die 4 Mandatare der FPÖ und die 3 Mandatare der SPÖ)

Der Stimme enthalten sich die 3 Mandatare der ÖVP.

Der Antrag ist somit mehrheitlich abgelehnt.

Abänderungsantrag 3

Die notwendigen Begleitmaßnahmen werden erarbeitet und bezüglich ihrer Umsetzung zeitlich mit der Umsetzung der Begegnungszone abgestimmt. Dazu gehören die Maßnahmen zur Zentrumsbelebung (siehe Dringlichkeitsantrag der Grünen im Anhang).

Beauftragung externer Beratungsfirma, z.B. nonconform

Bestellung Zentrums kümmerer/Zentrumskoordinator

Erstellung Parkraumkonzept für den Zentrumsbereich, Errichtung Parkgaragen in Zentrumsnähe

Planung und Einrichtung kontinuierlicher E-Citybusverkehr mit Intervallen von höchstens ½ Stunde

Einladung Landschaftsplaner zur Umgestaltung Schloßplatz

Der Antrag wird nach eingehender Diskussion von Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein zurückgezogen und soll im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Abänderungsantrag 4

Der als Abschnitt C bezeichnete Straßenabschnitt wird unter der Voraussetzung, dass Tempo 30 erreicht werden kann, als Portalzone für die Begegnungszone entsprechend der Stellungnahme Dr. Frey zur Traffix-Verkehrsplanung nach Abschluss der Baustelle Tremelhof noch dieses Jahr umgebaut. Die Kosten belaufen sich auf rund € 150.000,-, davon trifft 1/3 die Stadtgemeinde.

Für den Antrag stimmen die 5 Mandatare der Grünen.

Gegen den Antrag stimmen 28 Mandatare (die 18 Mandatare der LISTE Flammer, die 4 Mandatare der FPÖ, die 3 Mandatare der ÖVP und die 3 Mandatare der SPÖ).

Der Stimme enthält sich 1 Mandatar (Gemeinderat DI Gregor Kasulke)

Der Antrag ist somit mehrheitlich abgelehnt.

Daraufhin wird über den ursprünglichen Antrag dieses Tagesordnungspunktes abgestimmt.

Für den Antrag stimmen 29 Mandatare (die 18 Mandatare der Liste Flammer, die 4 Mandatare der FPÖ, die 3 Mandatare der ÖVP, die 3 Mandatare der SPÖ und Herr Gemeinderat DI Gregor Kasulke, unabhängig).

Gegen den Antrag stimmen 4 Mandatare (Frau Stadtrat Dr. Eva Mückstein, Frau Gemeinderat Barbara Schmidt, Frau Gemeinderat Marta Glockner und Herr Gemeinderat Bernhard Hein, alle Grüne).

Der Stimme enthält sich 1 Mandatar (Frau Gemeinderat Gabriele Neuwirth, Grüne).

Der Antrag ist somit mehrheitlich angenommen.

Abschließend gratuliert Herr Stadtrat Karl Lielacher Herrn Stadtrat Karl Wallner, der soeben Großvater geworden ist. Die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates schließen sich den Glückwünschen an.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Ende der öffentlichen Sitzung um 23.35 Uhr.

Beilagen